

im untersten Bereich des Strafrahmens des § 29 Abs. 1 BtMG zu bewegen hat (*OLG Oldenburg*, Beschl. v. 11.12.2009 – 1 Ss 197/09 [= StV 2010, 135]; *OLG Hamburg*, Beschl. v. 27.09.2006 – 1 Ss 166/06; *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 14.04.2003 – 3 Ss 54/03 [= StV 2003, 622]; *BGH*, Beschl. v. 16.02.1998 – 5 StR 7/98; *OLG Hamm*, Beschl. v. 28.12.2011 – 2 RVs 45/11).

Dem tritt der *Senat* zumindest für die Fälle bei, in denen über den festgestellten strafbaren Btm-Besitz zum Eigenkonsum hinausgehend nach den getroffenen Feststellungen konkrete Anhaltspunkte für eine etwaige Fremdgefährdung – etwa durch die nahe liegende Möglichkeit der Abgabe von Btm an Dritte oder durch Beschaffungskriminalität – nicht ersichtlich sind. So liegt der Fall hier; entgegenstehende Feststellungen sind zumindest bisher nicht getroffen.

Stellt man auf die Richtlinien zur Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG gem. des Runderlasses des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales in Nordrhein-Westfalen v. 19.05.2011 – JMBL. NRW S. 106 – ab, so ist von einer geringen Menge zum Eigenverbrauch gem. Ziff. II. 1. der Richtlinien bei Cannabisprodukten bis zu einer Gewichtsmenge von 10 g auszugehen, welche hier allerdings ungeachtet der mangelnden Feststellung eines Wirkstoffgehalt des sichergestellten Haschisch um nahezu 100 % überschritten worden ist.

Angesichts der festgestellten Mengenüberschreitung bestand für die *StrK* kein Anlass, sich mit einer etwaigen Anwendung des § 29 Abs. 5 BtMG zu befassen. Andererseits sind die Ausführungen der *StrK* zur Strafzumessung nicht geeignet, die gemessen am objektiven Tatunrecht sowie der vorstehend zitierten Rspr. zu den Fällen des Eigenbedarfsbesitzes geringer Mengen von Btm besonders hoch erscheinende Freiheitsstrafe von 7 M. zu rechtfertigen. Auch im Fall einer Überschreitung des Wertes einer geringen Menge i.S.d. §§ 29 Abs. 5, 31 a Abs. 1 BtMG ist bei ausschließlichen Btm-Besitz zum Eigenkonsum zunächst zu bedenken, dass es sich um ein im Wesentlichen von einer Eigengefährdung des Täters geprägtes Delikt handelt. Demgegenüber kann dem Gesichtspunkt etwaiger Vorstrafen und dem Bewährungsversagen des Angekl. kein so hohes Gewicht zukommen, dass es geeignet wäre, dem nur geringen objektiven Gewicht der Tat einen derart höheren Stellenwert zu geben, dass deren Bagatelcharakter als solcher infrage zu stellen und dementsprechend die Verhängung einer Freiheitsstrafe in der vorliegenden Größenordnung gerechtfertigt wäre. Dies gilt zudem in den Fällen, in denen – wie hier – das strafbare Handeln des Angekl. in besonderem Maße von seiner langjährigen und auch zum Zeitpunkt der Tatbegehung bestehenden Btm-Abhängigkeit geprägt ist, und zwar ungeachtet des Umstandes, ob hierdurch die Voraussetzungen des § 21 StGB erfüllt werden oder nicht. Die Ursächlichkeit der Btm-Abhängigkeit für den strafbaren Eigenbesitz führt vielmehr zu der Bewertung, dass der wiederholte Besitz von Btm trotz einschlägiger Vorstrafen und auch bereits erlittenen Freiheitsentzuges gerade nicht vornehmlich als bewusste kriminelle Auflehnung gegen die Rechtsordnung gewertet werden kann, welcher durch die Festsetzung deutlich erhöhter Freiheitsstrafen Einhaltung geboten werden müsste.

Erkennbarkeit der berauschenden Wirkung von Cannabis beim Führen eines Kfz

StVG § 24a; StPO § 267

1. Für eine Verurteilung nach § 24a StVG ist die Feststellung erforderlich, dass der Betroffene entweder die Möglichkeit des Fortbestehens der berauschenden Wirkung des Cannabis erkannt hat oder aber hätte erkennen können und müssen.

2. Die Erkennbarkeit der berauschenden Wirkung ist insbesondere dann besonders darzulegen, wenn der Konsum des Cannabis bereits mehr als einen Tag seit dem Fahrtantritt zurückliegt und nur eine geringe Überschreitung des analytischen Grenzwerts vorhanden ist.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.05.2013 – 1 (3) Ss Bs 131/13 – AK 35/13

Aus den Gründen: 1. Nach den vom *AG* getroffenen Feststellungen verbrachte der Betroffene das Wochenende v. 01. bis zum 03.06.2012 auf einem Musikfestival, wobei er in dieser Zeit Cannabis konsumierte. Auf der Rückfahrt wurde er am 04.06.2012 um 03.40 Uhr als Fahrer eines PKW einer Kontrolle unterzogen. Die Untersuchung einer dem Betroffenen am 04.06.2012 um 04.14 Uhr entnommenen Blutprobe ergab 1,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC)/Milliliter Serum. Im Rahmen der Beweiswürdigung ist das *AG* zu der Überzeugung gelangt, dass der Betroffene während des Festivalsaufenthalts Cannabis konsumierte. Daraus hat es den Schluss gezogen, dass dem Betroffenen hätte klar sein müssen, dass der Konsum von Cannabis zu dem im Blut gemessenen THC-Wert führen würde.

2. Danach begegnet zwar der Schuldspruch zum objektiven Tatbestand keinen Bedenken. Jedoch tragen die Feststellungen die Annahme, der Betroffene habe fahrlässig gehandelt, nicht.

a) Zum objektiven Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG gehört lediglich das Führen eines Kfz unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels – hier Cannabis – im Straßenverkehr. Eine »Wirkung« i.S.d. Vorschrift liegt vor, wenn eine in der Anlage genannte Substanz, wozu THC gehört, im Blut nachgewiesen wird, und zwar in einer Konzentration, die mindestens den analytischen Grenzwert erreicht, der nach dem Votum der Grenzwertkommission (Blutalkohol 2007, 311) bei THC 1 ng/ml beträgt (vgl. dazu auch *BVerfG* NJW 2005, 349; *OLG Karlsruhe* Die Justiz 2007, 242; *OLG Hamm* NStZ 2005, 709 und *StraFo* 2012, 287; *Eisenmenger* NZV 2006, 24). Der Betroffene hat nach den insoweit nicht zu beanstandenden Feststellungen des *AG* einen PKW im Straßenverkehr geführt und hierbei mit den analytischen Grenzwert überschreitenden 1,5 ng/ml THC im Serum unter der Wirkung von Cannabis gestanden.

b) In subjektiver Hinsicht setzt die fahrlässige Begehung (§ 24a Abs. 3 StVG), von der das *AG* ausgegangen ist, voraus, dass der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht vorausieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit (vgl. *Göhler*,

OWiG, 16. Aufl. 2012, § 10 Rn. 6). Bezogen auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Insoweit sind die amtsgerichtlichen Feststellungen jedoch lückenhaft und erlauben deshalb keine abschließende Beurteilung.

In der obergerichtlichen Rspr. ist anerkannt, dass bei einer nur geringen Überschreitung des analytischen Grenzwerts und einem längeren zeitlichen Abstand von etwa einem Tag zwischen dem Konsum des berauschenden Mittels und dem Fahrtantritt es an der Erkennbarkeit der fortbestehenden Wirkung fehlen kann (*OLG Hamm* a.a.O.; *OLG Braunschweig* Blutalkohol 2010, 298; *OLG Frankfurt/M.* NStZ-RR 2007 und NZV 2010, 530; *KG NZV* 2009, 572 und *VRS* 118, 205; *OLG Celle* NZV 2009, 89; *OLG Saarbrücken* NJW 2007, 309 und 1373; wohl auch *OLG Stuttgart* DAR 2011, 218; *OLG Zweibrücken* Verkehrsrecht aktuell 2006, 194; *OLG Bremen* NZV 2006, 276; dagegen *OLG Hamm* Blutalkohol 2011, 288; *König* DAR 2007, 626; NStZ 2009, 425 und in *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 41. Aufl. 2011, § 24a StVG Rn. 25b; ähnlich *OLG Jena* Blutalkohol 2010, 247; *OLG Zweibrücken* NZV 2001, 483). In einem solchen Fall bedarf es näherer Ausführungen dazu, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der Cannabiskonsum noch Auswirkungen bei Fahrtantritt haben konnte. Dies lässt sich dem angefochtenen Urteil, demzufolge die Aufnahme des berauschenden Mittels mehr als einen Tag vor Fahrtantritt gelegen haben kann, indes nicht entnehmen.

3. Da der zeitliche Abstand zwischen dem Rauschmittelkonsum und dem Fahrtantritt für die Beurteilung des Falles von entscheidender Bedeutung sein kann, das angefochtene Urteil aber keine Begründung dafür enthält, warum eine nähere zeitliche Eingrenzung des Zeitpunkts, zu dem der Betroffene Cannabis konsumiert hat, unterblieben ist, hebt der *Senat* das Ur. insgesamt auf, um zu ermöglichen, dass in einer neuen Hauptverhandlung unter Heranziehung eines rechtsmedizinischen Sachverständigen widerspruchsfreie Feststellungen getroffen werden können.

Der *Senat* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach den dazu vorliegenden naturwissenschaftlichen Erkenntnissen THC in der Regel schon nach wenigen Stunden soweit verstoffwechselt ist, dass der Gehalt im Serum unter der Nachweisgrenze liegt. Etwas anderes gilt nur bei Dauerkonsumanten, bei denen sich THC im Fettgewebe abgelagert, aus dem es bei Abstinenz wieder ausgeschieden wird (vgl. *Skopp et al.*, Archiv für Kriminologie 212 (2003): 83 – 95; 228 (2011), 46 – 59; *Berr/Krause/Sachs*, Drogen im Straßenverkehrsrecht, 2007, S. 122 ff., 152 ff.). Ein über der Nachweisgrenze liegender Serumspiegel an THC deutet danach entweder – bei Gelegenheitskonsum – auf einen zeitlich nur wenige Stunden zurückliegenden Konsum oder aber auf einen längerdauernden Cannabiskonsum hin, was, da sich auch der medizinische Laie das Wissen von den Auswirkungen verschaffen kann, in beiden Fällen den Fahrlässigkeitsvorwurf rechtfertigt. Auf der Grundlage der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse ist der Tatrichter nach Auffassung des *Senats* ohne Vorliegen besonderer Anhalts-

punkte nicht gehalten, nach dem Zweifelsgrundsatz davon auszugehen, dass der (einmalige) Konsum länger als 24 Stunden zurückliegt. Im vorliegenden Fall wird dabei auch das widersprüchliche Einlassungsverhalten des Betroffenen zu berücksichtigen sein.

Mitgeteilt von RiOLG *G. Guthmann*, Karlsruhe.

Fahrlässiges Führen eines Kfz nach vorausgegangenem Cannabis-Konsum

StVG § 24a Abs. 2, Abs. 3; StPO §§ 261, 267

1. Ein Konsument von Cannabis darf sich als Kraftfahrer erst in den Straßenverkehr begeben, wenn er sicherstellen kann, den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum nicht mehr zu erreichen. Das erfordert ein ausreichendes – gegebenenfalls mehrtägliches – Warten zwischen letztem Cannabiskonsum und Fahrtantritt.

2. Im Regelfall besteht für den Tatrichter kein Anlass an der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und dem subjektiven Sorgfaltsverstoß zu zweifeln, wenn der analytische Grenzwert nach Beendigung der Fahrt erreicht ist. (amtl. Leitsätze)

HansOLG Bremen, Beschl. v. 18.06.2014 – 1 Ss Bs 51/13

Aus den Gründen: 2. Die Überprüfung des Schuldspruches hat aufgrund der erhobenen Sachrüge keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben.

Das *AG* hat u.a. folgende Feststellungen zur Person und zur Sache getroffen: (...)

II. Zur Überzeugung des *Gerichts* konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden:

Am 27.04.2012 gegen 13:50 Uhr befuhr der Betroffene als Führer des Personenkraftwagens mit dem amtlichen Kennzeichen [...] den Autobahnzubringer Ü. in B.. In seinem Blut, das um 15:45 Uhr entnommen wurde, konnten 1,0 ng/ml THC nachgewiesen werden. Dieser Wert ist auf einen Cannabiskonsum des Betroffenen zurückzuführen, der innerhalb von 24 Stunden vor der Blutentnahme stattgefunden hat. Bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt hätte der Betroffene erkennen können, dass er noch unter der Wirkung von Cannabinoiden steht.« (...)

a) Die vom *AG* getroffenen Feststellungen tragen den Fahrlässigkeitsvorwurf in Bezug auf die Tathandlung.

Zum objektiven Handlungsunrecht des § 24a Abs. 2 StVG gehört lediglich das Führen eines Kfz unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels. Eine solche »Wirkung« liegt nach der Legaldefinition des § 24a Abs. 2 S. 2 StVG vor, wenn eine der in der Anlage genannten Substanzen – hier THC – im Blutserum nachgewiesen wird (*OLG Hamm*, Ur. v. 15.06.2012, 2 RBs 50/12, BeckRS 2012, 18138; *König* in *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 24a StVG, Rn. 21, 21a m.w.N.). Der Gesetzgeber spricht mit § 24a Abs. 2 StVG ein generelles Verbot aus und hat einen Gefährdungstatbestand geschaffen. Anders als § 24a Abs. 1 StVG für Alkohol knüpft die Norm nicht an einen qualifizierten Grenzwert an. Auch die Entscheidung des *BVerfG* vom 21.12.2004 gebietet keine Feststellungen zur Wirkung einer Substanz im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung. Es sind lediglich qualifizierte Anforderungen